

# Beilage

zu

## Nr. 19 des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 6. Mai 1896.

### Bekanntmachung.

Der Heilbronner Versicherungs-Gesellschaft in Heilbronn wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Erlaubniß zum Betriebe des Transportversicherungs-Geschäfts in Preußen unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

- 1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der erteilten Erlaubniß der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.
- 2) die Erlaubniß, ein von der Landespolizeibehörde (Nr. 6) festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen des Statuts sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
- 3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen nur das wirklich gezeichnete Antheilsheinkapital aufzuführen.
- 4) die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preussischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort ansässigen, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen, und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preussischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preussische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einfluß des Obmanns Preussische Staatsangehörige sein.

- 5) Alle Verträge mit Preussischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder eines der Preussischen Unteragenten aus abzuschließen.
- 6) Der Königl. Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahrs von dem Generalbevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde

bleibt überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Aktiva dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tagescours erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, sofern dieser Cours jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angelegt werden; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

- 7) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheile sämtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Sicherheit der eingereichten Bilanz einzustehen.
- 8) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden, oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizei-Behörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.
- 9) Die Erlaubniß wird nur für den Transportversicherungszweig und auch für diesen nur auf so lange erteilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieses Zweiges und der nach ihren Statuten zulässigen Rückversicherungsgeschäfte beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Erlaubniß nachzusuchen. Letztere kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.
- 10) Durch diese Erlaubniß wird die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht erteilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden ministeriellen Genehmigung.

Berlin, den 23. Dezember 1895.

(L. S.) Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: (gez.) von Wendt.

Erlaubnis  
zum Betriebe des Transport-Ver-  
sicherungs-Geschäfts in Preußen für  
die Heilbronner Versicherungs-Gesell-  
schaft in Heilbronn. A. 5196.

\* \* \*

**Auszug aus den Statuten**  
der  
**Heilbronner Versicherungsgesellschaft**  
zu Heilbronn.

**Firma und Sitz der Gesellschaft.**

§ 1. Unter der Firma:

**Heilbronner Versicherungs-Gesellschaft**

wird durch gegenwärtiges Statut eine Aktien-Gesell-  
schaft mit dem Sitz in Heilbronn errichtet.

**Gegenstand des Unternehmens.**

§ 2. Gegenstand ihres Unternehmens ist die Ver-  
sicherung und Rückversicherung gegen die Gefahren der  
Schiffahrt, sowie des Land-Transportes.

**Grundkapital und dessen Vertheilung.**

§ 4. Das Grundkapital wird auf **Zweieinhalb**  
**Millionen Mark** festgesetzt, eingetheilt in 2500 Aktien  
zu je Mark 1000,—.

Mit der Ausgabe von Zwei Millionen Mark ist  
die Gesellschaft konstituiert.

Die Ausgabe des restlichen Aktienkapitals von  
Mk. 500 000,— ist nach Maßgabe des Beschlusses der  
konstituierenden General-Versammlung dem Vorstande  
unter Ueberwachung des Aufsichtsrathes in der Art  
überlassen, daß jeweils nach Zeichnung von mindestens  
100 Stück Aktien Eintrag in das Handelsregister zu  
erfolgen hat. Die Ausgabe der Aktien erfolgt min-  
destens zum Nennbetrage. Es kann aber auch die  
Leistung eines höheren Betrages festgesetzt werden.

Das Aufgeld fließt dem Kapital-Reserve-Fonds zu.

Ein Aktionär darf nicht über 100 Aktien besitzen.

Die weitere Erhöhung des Grundkapitals der Ge-  
sellschaft ist vor der vollen Einzahlung desselben zulässig.

**Art der Einzahlung.**

§ 5. Von den Aktionären ist auf jede Aktie eine baare  
Einlage zu machen von 25 %, also von Mk. 250,—  
worüber auf Namen lautende Interims-  
scheine ausgestellt werden. Für die auf  
jede Aktie weiter entfallenden Mk. 750,—  
sind von den Aktionären Schuldscheine  
einzulegen, durch welche jeder derselben  
sich verpflichtet, 8 Tage nach erfolgter  
durch Postschein nachzuweisenden An-  
forderung einzubezahlen . . . . . Mk. 250,—  
und 14 Tage nach jener Anforderung  
die restlichen . . . . . Mk. 500,—  
Mk. 1000,—

Die Echtheit der Unterschrift auf diesen Schuldbur-  
kunden ist gerichtlich oder notariell beglaubigen zu lassen.  
**Eigenschaft der Aktien. Dividendenscheine. Talons.**

§ 6. Die Aktien sind untheilbar und auf Namen  
lautend. Sie können sowohl auf eine Person, als auch  
auf eine Firma, sowie auf eine Körperschaft oder juristische  
Person ausgestellt werden. Sie werden nach Formular A.

mit der Unterschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes,  
beziehungsweise seines Stellvertreters, sowie derjenigen  
des Vorstandes ausgefertigt und mit einer fünfjährigen  
Reihe von Dividendenscheinen nach Formular B. mit  
einem Talon nach Formular C. ausgegeben. Die Aus-  
gabe einer neuen Reihe von Dividendenscheinen erfolgt  
nach Einreichung des Talons von fünf zu fünf Jahren.

**Rechte und Verbindlichkeiten der Aktionäre.**

§ 9. Jeder Aktionär hat nach Verhältniß seines  
Aktienbesizes Antheil an dem Eigenthume, dem Gewinn  
und dem etwaigen Verluste der Gesellschaft. Ueber  
den Nennbetrag hinaus ist derselbe für die Verbind-  
lichkeiten der Gesellschaft nicht verpflichtet.

**Verlust oder Beschädigung von Dividendenscheinen  
und Talons.**

§ 15. Dividenden, welche innerhalb drei Jahren  
vom 31. Dezember desjenigen Jahres an gerechnet, in  
welchem sie fällig geworden, nicht erhoben sind, ver-  
fallen zu Gunsten der Gesellschaft.

**Organe der Gesellschaft.**

§ 16. In den Angelegenheiten der Gesellschaft  
sind thätig:

- 1) die Generalversammlung der Aktionäre,
- 2) der Aufsichtsrath,
- 3) der Vorstand,
- 4) die Revisionskommission.

**Generalversammlungen.**

§ 17. Die Gesamtheit der Aktionäre wird durch  
die Generalversammlung vertreten, zu welcher die  
ersteren insgesamt zu berufen sind.

Die Beschlüsse der Anwesenden haben für alle  
Mitglieder der Gesellschaft bindende Kraft.

§ 18. Die ordentliche Generalversammlung wird  
spätestens im Monat Mai eines jeden Jahres durch  
den Vorstand an einem von dem Aufsichtsrathe festzu-  
legenden und mindestens zwei Wochen vorher anzu-  
kündigenden Tage berufen.

Weitere Generalversammlungen hat der Aufsichts-  
rath zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft  
erforderlich ist und so oft der Vorstand es für nöthig  
erachtet oder sobald es von einer Anzahl von Aktionären,  
deren Antheile zusammen den zwanzigsten Theil des  
Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unter-  
zeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der  
Gründe verlangt wird.

Die Einladung zu den Generalversammlungen ist  
unter Bezeichnung der Gegenstände, welche zur Ver-  
handlung kommen werden, mindestens 2 Wochen vor  
der Tagfahrt in den Gesellschaftsblättern zu erlassen.

Erreicht der Verlust, welcher aus der Jahres-  
bilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres auf-  
gestellten Bilanz sich ergibt, die Hälfte des Grund-  
kapitals (§ 10), so muß der Vorstand unverzüglich  
die Generalversammlung berufen und dieser davon  
Anzeige machen.

§ 19. An den Generalversammlungen können nur  
diejenigen Aktionäre theilnehmen, welche zur Zeit der  
Berufung der Generalversammlung und auch noch am  
Tage derselben in dem Aktienbuche der Gesellschaft ein-  
getragen sind.

Jeder Aktionär oder sein gesetzlicher Stellvertreter hat in der Generalversammlung so viele Stimmen, als er Aktien besitzt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch schriftlich bevollmächtigte anwesende Aktionäre ausgeübt werden. Die Vollmachten bleiben in der Verwahrung der Gesellschaft.

Mehr als 150 Stimmen, eigene und fremde zusammen gerechnet, kann ein Aktionär nicht abgeben.

Wer durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hiebei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit ihm betrifft.

Die Verhandlung über die Bilanz ist zu vertagen, wenn dies mit einfacher Stimmmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, deren Antheile den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, verlangt wird, auf Verlangen der Minderheit jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

§ 21. Jede in statutengemäßer Weise berufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der in § 23 gedachten mit einfacher Stimmen-Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Wahlen werden mit Ausnahme der gegentheiligen Bestimmungen in § 20 vermittelt schriftlicher Abstimmung und ebenfalls nach einfacher Stimmen-Mehrheit vollzogen. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 22. Zur Tagesordnung der ordentlichen General-Versammlung gehören:

- 1) der Bericht des Vorstandes und Aufsichtsrathes über die Lage des Geschäftes im allgemeinen, sowie insbesondere über das Geschäftsergebnis des verflossenen Jahres;
- 2) Bericht und Anträge der Revisions-Kommission;
- 3) der Beschluss über die Verwendung des Reingewinnes;
- 4) Berathung und Beschlussfassung über Anträge des Aufsichtsrathes oder des Vorstandes sowie einzelner Aktionäre, welche letztere mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung mit ihrer Begründung schriftlich dem Vorstande und von diesem sofort dem Aufsichtsrathe vorzulegen sind;
- 5) die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrathes und der Revisions-Kommission, sowie ihrer Ersatzmänner.

§ 23. Die Beschlussfassung über:

- 1) Erhöhung oder Herabsetzung bzw. theilweise Zurückbezahlung des Aktienkapitals der Gesellschaft;
  - 2) Abänderung der Statuten;
  - 3) Abänderung bzw. Erweiterung des Gegenstandes der Unternehmung;
  - 4) Auflösung der Gesellschaft
- kann nur in außerordentlicher General-Versammlung und unter Zustimmung von mindestens 1251 Stimmen, die jedoch wenigstens drei Viertheile des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals repräsentiren müssen, erfolgen. Im Falle eine erste Generalver-

sammlung diese Stimmenzahl nicht repräsentirt, so wird eine zweite berufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien mit einer Mehrheit von drei Viertheilen des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals beschlussfähig ist.

#### Aufsichtsrath.

§ 24. Zur Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes in allen Zweigen der Verwaltung wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Aufsichtsrath durch die Generalversammlung bestellt. Von diesen müssen mindestens sechs ihren Wohnsitz in Heilbronn haben.

Die Wahl des Aufsichtsrathes gilt für die Dauer des ersten Geschäftsjahres bzw. bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung. Später wird derselbe auf einen Zeitraum von 4 Jahren, welcher je von einer ordentlichen Generalversammlung zur andern zu rechnen ist, gewählt, und die Wahlen so eingerichtet, daß ordentlicher Weise alle zwei Jahre abwechselnd für den Aufsichtsrath die Wahl von drei oder vier Mitgliedern stattfindet. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das höhere Lebensalter unter den Gewählten. Ihre Legitimation erhalten sie durch die Protokolle über die Verhandlungen der betreffenden Generalversammlungen, bzw. durch Auszüge, welche die Eintragung ihrer Wahlen in das Handelsregister bestätigen. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Tritt ein Mitglied im Laufe seiner Wahlperiode aus, so findet in der darauf folgenden Generalversammlung für die Restzeit eine Neuwahl statt.

§ 26. Der Aufsichtsrath wählt den Vorstand und regelt die Verträge mit demselben.

#### Vorstand.

§ 30. Der von dem Aufsichtsrath bestellte Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Dieselben legitimiren sich durch den ihre Eintragung in das Handelsregister bestätigenden Auszug.

Alle die Gesellschaft verpflichtenden Urkunden, mit Ausnahme der von den Agenten ausgestellten Policen, für welche die Unterschrift des betreffenden Agenten genügt, müssen entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem derselben und einem von dem Aufsichtsrathe hiefür bevollmächtigten Beamteten der Gesellschaft unterzeichnet sein, und zwar in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben eine von dem Aufsichtsrathe zu bestimmende Kaution zu leisten.

Der Vorstand muß in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlust-Rechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrathe und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorlegen. Er hat die Vorlagen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 31. Der Vorstand, welcher die Gesellschaft in allen ihren gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertritt, hat sich bei der Geschäftsführung an die gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen der Statuten, die Beschlüsse der Generalversammlungen und die Instruktionen des Aufsichtsrathes zu halten.

Er bedarf insbesondere der genehmigenden Bestimmungen des Aufsichtsrathes:

- 1) bei Anstellung und Entlassung von Beamten der Gesellschaft;
- 2) bei Bewilligung von Tantiemen, Gratifikationen und Pensionen an Beamte der Gesellschaft;
- 3) bei Festsetzung der Normen für Police-Bedingungen, Prämienfäge und Verträge mit anderen Versicherungsgeellschaften;
- 4) bei Anlage der Kapitalien der Gesellschaft;
- 5) zur Theilnahme als Vorstands- oder Aufsichtsrathsmittglied an einer andern Gesellschaft.

Der Vorstand wohnt den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit beratender Stimme bei, und hat dem Aufsichtsrathe vierteljährlich eine Uebersicht über den Stand des Geschäftes vorzulegen.

#### Revisions-Kommission.

§ 33. Die Revisions-Kommission, welche in jeder ordentlichen General-Versammlung behufs der Funktion bei dem nächstfolgenden Rechnungsabschlusse zu wählen ist, besteht aus drei Mitgliedern der Gesellschaft. Außer denselben sind drei Ersatzmänner zu wählen.

§ 34. Sie ist dazu berufen, die Bilanz und den Vorschlag bezüglich Verwendung des Gewinnes zu prüfen, von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft sich zu unterrichten, auch die auf die Nutzbarmachung der disponiblen Fonds bezüglichen Dokumente einer Durchsicht zu unterwerfen, zu welchem Zwecke ihr Einsichtnahme von den Büchern und sämtlichen Dokumenten der Gesellschaft freisteht.

Wenn die Tagfahrt für die Generalversammlung nach Abschluß der Bilanz bestimmt sein wird, hat der Vorstand die Mitglieder der Kommission zum Zutritt am Orte der Gesellschaft einzuladen.

Kosten, welche aus Veranlassung dieser Funktion erwachsen, werden den Mitgliedern aus der Gesellschaftskasse vergütet.

#### Rechnungs-Abschluß und Dividenden-Vertheilung. Reservefonds.

§ 35. Der Abschluß der Bilanz ist auf den 31. Dezember eines jeden Jahres festgesetzt, erstmals jedoch auf den 31. Dezember 1896, und ist von dem Vorstande nach Maßgabe des Art. 239b des deutschen Handelsgesetzbuches und nach soliden kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmen.

In die Passiva ist namentlich auch die Reserve für schwebende Schäden, sowie die Reserve für die noch laufenden Risiken und etwaige sonstige Bedürfnisse aufzunehmen. Die Höhen dieser Reserven, sowie die Abschreibungen auf Mobilien und Immobilien bestimmt der Aufsichtsrath auf Vorschlag des Vorstandes. Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva, zu welcher letzteren

auch die Reservefonds des letzten Jahres und das Aktienkapital gehören, bilden den Reingewinn der Gesellschaft.

§ 36. Von diesem Reingewinn kommen in Abzug:

- 1) 10 % zur Zuweisung an den Reservefonds und zwar insoweit und insoweit als es nöthig ist, um das Vermögen dieses Fonds auf der Höhe von 10 % des ausgegebenen Aktienkapitals zu erhalten. Auf den Antrag des Aufsichtsrathes kann die Generalversammlung die Schaffung weiterer Reservefonds beschließen.
- 2) Die Tantiemen des Aufsichtsrathes (§ 28) und des Vorstandes (§ 32).

Aus dem alsdann verbleibenden Restgewinne wird nach dem im Geschäftsbericht gemachten Vorschlag durch die Generalversammlung die Dividende bestimmt, deren Ausbezahlung am 1. Juni des laufenden Jahres zu erfolgen hat.

Ergiebt der Abschluß der Bilanz einen Verlust, so wird dieser zunächst aus dem gesetzlichen Reservefonds, insoweit dieser dazu ausreicht, ersetzt.

#### Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 37. Ist die Auflösung der Gesellschaft beschlossen oder verfügt, so wird die Liquidation durch Beschluß der Generalversammlung dem Vorstande oder einer besonderen Kommission übertragen.

Ihre Legitimation erhalten die Liquidatoren durch das Protokoll über ihre Wahl, bezw. beglaubigte Auszüge aus demselben.

Auf Antrag des Aufsichtsrathes oder von Aktionären, deren Anttheile zusammen den zwanzigsten Theil des Grundkapitals darstellen, kann die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen.

Die Aktionäre müssen bei Stellung des Antrages auf Auflösung mindestens 6 Monate im Besitze der Aktien sein.

§ 38. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risiken bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf auch nach Ablauf der Frist des Art. 245 des deutschen Handelsgesetzbuches nur so weit vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der noch laufenden Verpflichtungen verträglich ist.

§ 39. Auf Anordnung der Liquidations-Kommission ist jeder Aktionär verpflichtet, die nöthigen statutenmäßigen Geldzuschüsse zu leisten.

#### Bekanntmachungen der Gesellschaft.

§ 40. Bekanntmachungen, welche der Aufsichtsrath oder der Vorstand Namens der Gesellschaft oder eintretenden Falles eine Liquidations-Kommission in öffentlichen Blättern zu erlassen hat, sind in die Neckar-Zeitung und in den Schwäbischen Merkur, und, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind, in den deutschen Reichsanzeiger einzurücken.

Der Aufsichtsrath ist berechtigt, diese Blätter durch andere zu ersetzen oder hinzuzufügen, wenn er es von den Verhältnissen geboten erachtet, vorbehaltslos des in dem Handelsregister hierüber zu veranlassenden Eintrages.